

# Checkliste

## UVgO-Vergabevermerk bei nationalen Ausschreibungen

dokumentiert gemäß § 6 UVgO die einzelnen Schritte des Auftraggebers von der Entscheidung eine Liefer- oder Dienstleistung zu beschaffen bis zur Auftragsvergabe bzw. Aufhebung der Ausschreibung.

*Hinweis: Die für die Auftragsvergabe maßgeblichen Formblätter können aus dem "Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)", insbesondere dem Abschnitt 630 für Liefer- und Dienstleistungen, entnommen werden. (siehe: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/>Downloads>) Darüber hinaus werden ergänzende (ggf. landesspezifisch angepasste) Formblätter von der Formularservicestelle des IT.Niedersachsen bereit gestellt*

### 1. Schritt: Vorbereitung der Auftragsvergabe

- Festlegung/Ermittlung des Beschaffungsbedarfes/-gegenstandes
- Bezeichnung des Liefer- bzw. Dienstleistungsauftrages.
- Markterkundung: Durchführung bzw. Verzicht
- Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes.
- Feststellung, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.
- Feststellung, dass der geschätzte Auftragswert unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes liegt.
- Wahl des Vergabeverfahrens festlegen.
- Falls der Auftrag nicht öffentlich bzw. beschränkt mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden soll, Begründung gem. § 8 UVgO, warum vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gem. § 8 UVgO abgewichen und welche Art der Vergabe warum durchgeführt werden soll - alternativ, sofern der Auftragswert dies zulässt: Bezugnahme auf die NWertVO.
- Bei Beschränkter Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe - jeweils mit vorangestelltem Teilnahmewettbewerb: im angemessenen Umfang kleine und mittelständische Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern (§ 9 Abs. 2 NTVergG).
- Aufteilung nach Losen
- Falls der Auftrag nicht losweise vergeben werden kann, Begründung für das Abweichen von der Losvergabe.
- Ggf. Dokumentation der Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbes bei vorbefeassten Unternehmen (§ 5 UVgO)
- Zeitliche Schiene für das Vergabeverfahren festlegen und dokumentieren (Bekanntmachung, Angebotsfrist, Zuschlags- und Bindefrist).
- Falls sehr kurze Fristen für die Erstellung der Angebote erforderlich sind, Begründung für das Abweichen der Fristen gemäß § 13 UVgO
- Erstellung der Leistungsbeschreibung gem. § 23 UVgO
- Festlegung der Eignungskriterien gem. § 33 UVgO
- Festlegung der Zuschlagskriterien (gesamt)

#### **Bei den Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist zusätzlich zu beachten:**

- Bei der zeitlichen Planung ist die Informations- und Wartepflicht gemäß § 16 NTVergG zu beachten
- Vorgabe, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Ausführung des Dienstleistungsauftrags im Inland ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes oder den nach § 1 Abs. 3 MiLoG vorgehenden Regelungen - insbesondere des AEntG - gezahlt wird (§ 4 Abs. 1 NTVergG). Bei öffentlichen

*Aufträgen über Dienstleistungen im Bereich des ÖPV auf Straße und Schiene: Bestimmung und Angabe der repräsentativen Tarifverträge, die für die Ausführung dieses Auftrags einschlägig sind (§ 5 Abs. 1 NTVergG), ggf. Bezugnahme auf die Liste der repräsentativen Tarifverträge (§ 5 Abs. 2 NTVergG).*

- *Prüfung + Dokumentation der Berücksichtigung von Aspekten umweltverträglicher Beschaffung (§ 10 NTVergG), sozialer Kriterien (§ 11 NTVergG) sowie Beachtung der ILO-Mindestanforderung (§ 12 NTVergG).*
- *Dokumentation der Festlegung der Zuschlagskriterien.*
- *Aufnahme von Einsichtnahme- und Betretensrechten der öffentlichen Auftraggeber sowie entsprechender Mitwirkungs- und Nachweispflichten der Auftragnehmer und deren Nachunternehmer in die zusätzlichen Vertragsbedingungen; dabei sind den Bewerbern frühzeitig (spätestens mit dem Leistungsverzeichnis) entsprechende Regelungen insbesondere hinsichtlich Kontrollen (§ 14 Abs. 5 NTVergG) und Verpflichtungen der Nachunternehmer (§ 13 Abs. 1 NTVergG) bekanntzugeben.*
- *Aufnahme von Sanktionsmöglichkeiten nach § 15 Abs. 1-3 NTVergG in die zusätzlichen Vertragsbedingungen.*
- *Erstellung der Vergabeunterlagen (§ 21 UVgO).*
- *Bekanntmachung, Bereitstellung der Vergabeunterlagen.*
- *Beantwortung und Bekanntmachung von Bieteranfragen.*

### 2. Schritt: Öffnung, der Angebote

- *Dokumentation der Angebotseröffnung durch zwei Vertreter des Auftraggebers gemäß § 40 UVgO*

### 3. Schritt, Prüfung und Wertung der Angebote

- **1. Wertungsstufe** - Formelle und rechnerische Prüfung der Angebote -

Dokumentation der Vollständigkeit und fachlichen sowie rechnerischen Richtigkeit der Angebote gem. § 41 UVgO

Begründung, welche Angebote gemäß § 42 Abs. 1 UVgO ausgeschlossen werden;

Begründung, ob und warum eingereichte Nebenangebote den geforderten Mindestbedingungen entsprechen und zur weiteren Wertung zugelassen werden, Feststellung der Vor- und Nachteile der zugelassenen Nebenangebote im Verhältnis zu den Hauptangeboten; Prüfung, ob die Erklärung nach § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 NTVergG vorliegt (gilt entsprechend für Nachunternehmer);

Prüfung der Einhaltung geforderter umweltrelevanter und sozialer Kriterien sowie ILO-Mindestanforderungen (§§ 10 + 11 + 12 NTVergG);

ggf. Nachforderung von fehlenden Erklärungen und Nachweisen (§ 41 Abs. 3 UVgO; §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 3 NTVergG).

- **2. Wertungsstufe** - Eignung der Bieter, Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB -

Begründung, ob und warum Bieter gem. § 31 Abs. 1 UVgO wegen fehlender Eignung oder Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen werden.

Dokumentation, dass die noch verbliebenen Bieter die erforderliche Eignung nachgewiesen haben, um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen

- **3. Wertungsstufe** - Angemessenheit der Preise -

Dokumentation, ob die angebotenen Preise angemessen sind, ggf. Aufklärung, wenn das Angebot mit dem niedrigsten Preis erheblich ( i. d. R. zwischen 10-20%) vom nächst höheren (zweitplazierten) Angebot abweicht; Begründung gem. § 44 Abs. 1 UVgO, ob und warum der Angebotspreis trotzdem angemessen ist.

- **4. Wertungsstufe** - Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes -

Falls nicht der Preis als einziges Zuschlagskriterium bekannt gemacht war, Gewichtung und Wertung der bekannt gemachten Zuschlags-/ Ausschluss- und Bewertungskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes gem. § 43 Abs. 2 und 8 UVgO

#### **4. Schritt: Zuschlagserteilung oder Aufhebung der Ausschreibung**

- Begründung des Vergabevorschlages mit Entscheidung durch den Auftraggeber, wenn er den Vergabevermerk nicht selbst erstellt gem. § 43 Abs. 1 UVgO
- Falls keines der eingereichten Angebote den Vorgaben entspricht, Begründung, warum das Vergabeverfahren gem. § 48 Abs. 1 UVgO aufzuheben ist.

#### **5. Schritt: Information der Bieter**

- Information der Unternehmen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gem. § 16 Abs. 1 NTVerG unter Wahrung der Frist gem. § 16 Abs. 2 NTVerG.
- Annahme des wirtschaftlichsten Angebotes
- Unterrichtung der Bieter gemäß § 46 Abs. 1 UVgO über Zuschlagserteilung oder Aufhebung bzw. erneute Einleitung (einschließlich Nennung der Gründe).
- Information der nicht berücksichtigten Bieter innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags gem. § 46 Abs. 1 UVgO mit Nennung der Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes als auch den Namen des erfolgreichen Bieters.